

# Beitragsordnung

gem. § 21 Abs. 2 und 3 der Satzung

## § 1 Grundsatz

- 1) Der Verein erhebt einen Beitrag.
- 2) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, außerordentlicher Beiträge, sowie von Aufnahmegebühren, erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 3) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt diese Beitragsordnung.
- 4) Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu Zahlung fällig. Sie werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 5) Die Beiträge können aber auch halbjährlich oder jährlich, auf besonderen Antrag auch monatlich bezahlt werden.

## § 2 Aufnahmegebühr

- 1) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die Aufnahmegebühr beträgt pro Person einen Monatsbeitrag
- 3) Von der Bezahlung einer Aufnahmegebühr können befreit werden:
  - a) frühere Vereinsangehörige,
  - b) weitere Personengruppen nach näherer Bestimmung des Vereinsrates.
- 4) Die Befreiung von der Aufnahmegebühr erteilt auf Antrag die Vorstandschaft (§ 23 )

## § 3 Beitrag für natürliche Personen

- 1) An Beiträgen werden erhoben:
  - a) für Erwachsene (§ 7a ) monatlich 14,00 € (Euro)
  - b) für Ehepartner e.Vollmitgl. monatlich 11,00 € (Euro)
  - c) für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre  
monatlich 8,00 € (Euro)

Mit Erreichung der in § 5 der Satzung genannten Altersgrenze gehört das Mitglied zur Gruppe der ordentlichen Mitglieder (§ 7 Nr. 1 der Satzung) und ist der dafür festgesetzte Beitrag zu entrichten.

- d) für Studenten, Schüler, Azubis über 18 Jahre  
monatlich 8,00 € (Euro)  
(nach Vorlage einer Bescheinigung)
- e) für Familien monatlich 27,50 € (Euro)  
(Ehepaar + Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren)
- f) für qualifizierte Mitglieder der REHA-Gruppen  
monatlich 8,00 € (Euro)  
(z.B. Herzsport; Osteoporose, Asthma)

#### **§ 4 Beitrag für natürliche Personen mit einem Arbeits-/Angestelltenvertrag**

- 1) Für sportaktive Mitglieder, die mit dem Verein oder einer Abteilung einen Arbeits/Anstellungsvertrag geschlossen haben, beträgt der Beitrag für die Dauer der Laufzeit des Arbeitsvertrages monatlich 13.00 € (Euro).
- 2) Für die Abführung dieses Beitrages haftet die entsprechende Abteilung.

#### **§ 5 Beitrag für juristische Personen**

- 1) Der Beitrag für juristische Personen wird vom Vorstand fallweise festgelegt.
- 2) Mitglied kann nur die juristische Person als solche werden. Deren Mitglieder erwerben dadurch keine Einzelmitgliedschaft im Verein

#### **§ 6 Ermäßigung, Stundung oder Erlaß von Beiträgen**

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen (wirtschaftliche Notlage, besondere Härten) Beiträge auf Antrag stunden, zeitweise ermäßigen oder für einen bestimmten Zeitraum ganz erlassen.

#### **§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre**

Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre ( Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstand ) sind zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

#### **§ 8 Abteilungsbeiträge**

- 1) Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen.
- 2) Die Abteilungsbeiträge müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand des Hauptvereins zur Genehmigung vorgelegt werden. (§ 54 der Satzung )

#### **§ 9 Teilnehmergebühren für zusätzliche Angebote**

Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebs ( z.B. Skikurse, Ballett, Tennistraining, Reha-Turnstunden o.ä.) können von den Abteilungen mit Genehmigung des Vorstands vom Hauptverein Teilnehmergebühren festgelegt werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2012 in Kraft.

**gültig ab 1. Januar 2013**

90768 Fürth, den 6. Dezember 2012